STEUERKANZLEI DR. SCHALLER

Steuertipp 01/2012

Gelangensbestätigungen EU-Lieferungen

Seit Januar 2012 gelten für umsatzsteuerfreie Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftliche Lieferungen neue Nachweispflichten. Für Warenlieferungen ins EU-Ausland wurden alle bislang geltenden Nachweismöglichkeiten abgeschafft und durch einen einzigen Beleg ersetzt, die sog. **Gelangensbestätigung**. Dabei handelt es sich um eine Bestätigung des Abnehmers, dass er die Ware an einem bestimmten Tag und Ort erhalten hat. Das BMF hat jedoch eine Übergangsregelung getroffen, nach der es nicht beanstandet wird, wenn der Nachweis für bis zum 31. 3. 2012 ausgeführte Umsätze noch auf Grundlage der alten Rechtslage geführt wird,

Die Unterschrift des Abnehmers auf der Gelangensbestätigung muss durch den Abnehmer persönlich bzw. eine zur Vertretung des Abnehmers berechtigte Person erfolgen (z.B. Geschäftsführer, Prokurist, sonstiger Bevollmächtigter). Die Vertretung ist durch eine Kopie des Ausweises der Person und eine schriftliche Vollmacht des Abnehmers bzw. den ausländischen Handelsregistereintrag über die Geschäftsführereintragung / Prokura nachzuweisen.

Das von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellte Muster gibt es in deutscher, englischer und französischer Sprache.

Bei Transporten über Spediteure ist die neue Spediteurbescheinigung für die umsatzsteuerfreie Lieferung ins Ausland zu verwenden.

Bis zum 31.03.2012 gewährt die Finanzverwaltung noch die bisher bis Ende 2011 bekannten Nachweispflichten an.

Die Notwendigkeit der Gelangensbestätigung gilt grundsätzlich für alle umsatzsteuerfreien EU-Lieferungen, unabhängig vom Betrag und der Art der Lieferung.